

Num. CCXLII.

Verordnung wegen der Hunde, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Es ist Uns vorgetragen worden, daß Unsere Unterthanen in den Städten und auf dem platten Lande jetzt mehr Hunde wie vorhin halten, und solche auf den Straßen, in Feldern und Wäldern herum laufen lassen; weil aber hiedurch nicht nur der Wildbahn vieler Schade zugefüget, sondern auch die Gefahr in Ansehung der tollen Hunde vergrößert wird: so finden Wir Uns bewogen, die wegen Anlegung der Hunde von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen dahin zu erneuern, daß

1) die Bürger in den Städten ihre Hunde in den Häusern halten und nicht auf den Straßen und gar außer der Stadt herum laufen lassen;

2) die Eingeseffene auf dem platten Lande solche vom 1 März bis Bartholomäi anlegen, vor und nach dieser Zeit aber ihnen Schleifketten oder Knüttel von 2 Schuhen lang und 3 bis 4 Zol dicke anhängen; dieselbe auf den Höfen lassen, und nicht mit sich in die Gärten, Felder und Wälder nehmen;

3) die Metzger und schlachtende Juden dieselbe, wenn sie kein Vieh zu treiben haben, an Stricken führen, hingegen in den Städten nicht anders als mit Maulkörben versehen aus den Häusern lassen; und

4) die Schäfer solche des Tages beim Hüten der Schafe, wenn zu deren Zusammentreibung sie nicht gebraucht werden, ebenfalls an Stricken führen sollen.

Wie denn die Contravenienten nicht nur willkürlich bestraft, sondern auch noch dazu diejenige Hunde, welche in Gärten, Feldern und Wäldern herum laufen, von Unsern Forst- und Jagdbedienten todt geschossen, und die der Metzger und schlachtenden Juden, welche in den Städten auf den Straßen ohne Maulkörbe angetroffen werden, von den Brassemeistern todt geschlagen werden sollen.

Damit nun, wie bisher oft geschehen, niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, sol diese Verordnung gedruckt, von allen Kanzeln bekant gemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 17 October 1776.

Num. CCXLIII.

Verordnung wegen des Ausspiels, von 1776.

Auf Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ausdrücklichen gnädigsten Befehl werden die Edicte vom 18 März 1713 und 28 Septemb. 1722, das verbotene Ausspielen allerlei Sachen betreffend, hiedurch nicht nur erneuert, sondern es werden auch die Aemter und Magistrate ernstlich erinnert, darauf pflichtmäßig zu achten, daß solche genauer, wie bisher geschehen, befolgt werden, und daß sonst erlaubt bleibende Scheibenschießen um kleine Geldgewinne nicht wider die Absicht des Verbots erstreckt werde. Detmold den 29 October 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.